

NATIONALRAT

Geschäftsprüfungskommission
Sektion Politisches Departement und Bundeskanzlei

P r o t o k o l l

der

Sitzung vom 6. April 1970, um 10.30 Uhr, in Bern,
Parlamentsgebäude, Bundesratszimmer

- Vorsitz: Hr. Nationalrat Masoni, i.V. des erkrankten
Präsidenten, Hrn. Franzoni
- Anwesend: HH. Nationalräte Ballmoos, Schib und Welter
Vom Politischen Departement:
HH. Minister Langenbacher und Dr. Meyer, sowie zeit-
weilig die
HH. Bundesrat Graber, Botschafter Thalman,
Minister Gelzer, Minister Dietz, Schmalz.
Vom Militärdepartement:
Hr. Oberst Kern (zeitweilig)
- Protokoll: Hr. Chevalier, Sekretär GPK
Frau Grünig, Sekretariat GPK
- Entschuldigt: Hr. Nationalrat Franzoni

Tagesordnung:

Geschäftsprüfung, Behandlung des Berichtes des Politischen Departementes für 1969

- A. Frage an alle Departemente (betr. Verwaltungsratsmandate von Bundesbeamten)
Die Antwort des Departementes gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- B. Bericht des Politischen Departementes
- I. Allgemeiner Teil
1. Spezialfrage betr. unsere Beziehungen mit der arabischen Welt:
Die Sektion erklärt sich von der erhaltenen schriftlichen Antwort befriedigt.



2. Unterzeichnung des Atomsperrvertrages: Auf die Frage, weshalb der Bundesrat diesen Vertrag im Gegensatz zur Menschenrechtskonvention ohne vorgängige Konsultation des Parlamentes unterzeichnet habe, gibt Minister Dietz folgende Antwort:

Ich möchte nur den juristischen Aspekt der Frage berühren: Das Problem hat im übrigen eine politische Seite, über die sich der Departementsvorsteher äussern müsste.

Aufgrund der Art. 102 und 85 der Bundesverfassung ist es durchaus üblich, dass der Bundesrat Staatsverträge abschliesst und sie erst nach Unterzeichnung dem Parlament zur Ratifikation unterbreitet. Bei der Menschenrechtskonvention lag eine besondere Situation vor:

Ursprünglich wollte der Bundesrat dieses Abkommen nicht unterzeichnen. Sie mögen sich vielleicht noch an den Ausspruch von Bundesrat Wahlen erinnern: "Zuerst sollten wir Ordnung im eigenen Hause machen!" (Frauenstimmrecht, konfessionelle Ausnahmeartikel). Es waren dann die Fraktionspräsidenten, die unter Führung von Herrn Eggenberger eine Motion oder ein Postulat einreichten und den Bundesrat zur neuen Prüfung der Frage einluden. Wenn der Bundesrat dem Parlament in diesem Falle einen Bericht vorlegte, so geschah dies aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses. Bemerkenswerterweise hat der Bundesrat bei der vom Parlament angebehrten Neuprüfung der Frage seine Meinung geändert; er gelangte selber zur Auffassung, dass eine Unterzeichnung mit Vorbehalten angezeigt wäre. Die vorherige Konsultation des Parlamentes war also eine Ausnahme, die sich aus der Einreichung des Postulates ergab. Im Falle des Atomsperrvertrages ist vom Parlament ein Bericht nicht verlangt worden; es lag somit kein Grund vor, vom üblichen Verfahren abzuweichen.

Ich weiss, dass ich Ihnen nur eine formelle Antwort gegeben habe; über den staatsrechtlichen und politischen Aspekt der Angelegenheit müsste, wie bereits erwähnt, der Departementsvorsteher befragt werden. Es sei immerhin erwähnt, dass sich der Bundesrat mit den aussenpolitischen Kommissionen besprochen hat. Wie weit eine vorherige Absprache mit den parlamentarischen Kommissionen oder mit dem Parlament selbst zu erfolgen hat, ist eine Ermessensfrage, die der Bundesrat selber zu entscheiden hat.

Das Departement wird der Sektion über diese Frage einen Zusatzbericht erstatten, sofern dies von Herrn Bundesrat Graber für nötig erachtet wird.

II. Politische Abteilung

1. Algerien: Zur Frage der Störung des Landessenders Beromünster führen die HH. Bundesrat Graber, Minister Thalmann und Minister Gelzer folgendes aus: Dieser Punkt bildete Gegenstand der Globalverhandlungen mit Algerien, die unter der Leitung von

Botschafter Probst stattfanden. Es ist in Aussicht genommen, diese Verhandlungen weiterzuführen. In der Zwischenzeit ist Beromünster verstärkt worden, was die Störungen hier nicht ausschliesst, andererseits aber auch den Empfang in Algerien stört. Die heutigen Umstände für Verhandlungen mit Algerien sind nicht besonders günstig.

2. Welches war die Reaktion Rhodesiens auf die Schliessung unserer Konsularvertretung? Ist diese Massnahme mit dem Prinzip der Universalität und mit dem Gebot der gleichen Behandlung aller Staaten vereinbar? Warum behandelt man Rhodesien anders als z.B. Südafrika, Portugal oder die Oststaaten?

M. Graber, Conseiller fédéral: Ce cas permet d'illustrer les limites du principe de l'universalité, dogme qui subsiste, mais qui ne peut pas être poussé jusqu'à l'absurde, c'est-à-dire jusqu'au point où, pour sa beauté, on compromet des intérêts politiques nationaux très importants. Une politique réaliste oblige constamment à tempérer l'application du principe. A partir du moment où il faut constater que, hormis le Portugal et l'Afrique du Sud, tous les pays prennent la décision d'abandonner leurs consulats en Rhodésie, la Suisse se causerait un tort évident en agissant différemment, ceci aussi bien auprès des pays anglo-saxons que des pays de l'Afrique noire. On peut donc invoquer des raisons d'Etat (Staatsraison). Notre décision ne changera en rien le courant normal des échanges commerciaux. Les intérêts commerciaux sont réciproques.

Hr. Minister Thalmann: Ergänzend wäre zu sagen, dass wir mit Rhodesien hätten warten können. Wir wären aber zweifellos durch die andern Staaten unter Druck gesetzt worden (Fluglandeverbot usw.). Wir hätten, mit andern Worten, später unter Druck handeln müssen. Seit der Schliessung des Konsulates werden die Interessen unserer Mitbürger in Rhodesien durch einen besondern Vertrauensmann gewahrt. Auch diesbezüglich hat sich nichts geändert.

3. Schweizerische Mission in Korea: Die Präsenz dieser Kommission wirkt sich bremsend auf die Parteien aus. Sie wird von den Parteien und den Grossmächten als wichtig angesehen. Die Kosten werden uns vergütet.
4. Schutz von Vermögenswerten

Hr. Minister Gelzer führt aus, dass sich die Vereinigte Arabische Republik exakt an ihre Verpflichtungen gehalten hat. 90 % unserer Ansprüche sind getilgt. Die festgestellten Rückstände sind auf Transferschwierigkeiten zurückzuführen.

Algerien: Unsere Wiedergutmachungsforderungen sind von diesem Land bisher weder anerkannt noch erfüllt worden.

5. Information und Presse: Was hat das Departement vorgekehrt, um die Informationen aus unsern diplomatischen Vertretungen im Ausland den Parlamentariern und interessierten Kreisen in vermehrtem Masse zugänglich zu machen?

Hr. Minister Thalmann: Eine bessere Versorgung der Parlamentarier und weiterer interessierter Kreise mit unserem Dokumentationsmaterial ist in Aussicht genommen, doch handelt es sich um eine langfristige Aufgabe. Vorgesehen ist die Herausgabe eines Informationsbulletins des Politischen Departementes. Der neue Pressechef, Herr Erni, wird sich der Aufgabe annehmen.

6. Das Departement wird Spezialberichte einreichen zu folgenden Fragen:

- Nationalisierungsentschädigungen
- Streitigkeit über die Young-Anleihe
- Vereinfachungen für die wehrpflichtigen Auslandschweizer.

III. Rechtsabteilung

Die Sektion erwartet einen Bericht des Departementes über die Erleichterungen des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Italien. Es handelt sich um Fragen, wofür verschiedene Departemente zuständig sind. Nach Auffassung der Sektion sollte ein Departement die Sache fest an die Hand nehmen.

IV. Abteilung für Internationale Organisationen

1. Wissenschaftliche Attachés

Hr. Minister Thalmann: Wir haben solche in Washington, Tokio und Moskau. Besondere wissenschaftliche Sachbearbeiter haben wir ferner in Paris und London. Die Arbeit des Wissenschaftsattachés von Washington wird von Industrie und Wissenschaft sehr geschätzt. Er setzt sich auch für die Rückgewinnung von schweizerischen Wissenschaftlern ein. Die Tätigkeit des Attachés in Tokio ist erst im Anlaufen. Er muss sich vor allem einen Kreis von Informatoren schaffen, muss Kontakte mit Industrie usw. aufnehmen. Der Ertrag des wissenschaftlichen Attachés aus Moskau ist aus verständlichen Gründen mager. Seine Tätigkeit ist aber kombiniert mit derjenigen eines Industrieattachés. Er wurde auf Wunsch der schweizerischen Industrie eingesetzt.

Bevor in dieser Sache weitere Beschlüsse gefasst werden, muss man über mehr Erfahrungen verfügen.

2. IKRK (S. 30): Die Beziehungen zum Roten Kreuz von Schweden haben sich normalisiert.

3. Katastrophenhilfe (S. 31)

Hr. Minister Thalmann: Das Problem ist komplizierter als wir es uns vorgestellt haben und als es sich Hr. Nationalrat Furgler vorstellte. Wir müssen an das Bestehende anknüpfen und den Bedürfnissen des IKRK Rechnung tragen. Eine interdepartementale Kommission hat das Problem behandelt. Ende 1969 haben wir dem Bundesrat einen ersten Bericht vorgelegt. Der Bundesrat hat gewisse Grundsätze gutgeheissen und uns beauftragt, die Arbeiten weiter zu verfolgen. Inzwischen haben sich drei grosse Katastrophen ereignet (Ueberschwemmung in Tunesien, Erdbeben in Jugoslawien und in der Türkei). Anhand dieser Fälle haben wir unsere Modelle überprüft. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Prüfung werden wir dem Bundesrat einen weitem Zwischenbericht erstatten. - Das Problem wirft unzählige Fragen auf, wie der Schutz des Arbeitsplatzes, der Lohnausfall, die Anrechnung an den Militärdienst usw.

4. Kulturelle Angelegenheiten (S. 31)

Hr. Minister Thalmann: Das Ansehen der Schweiz im Ausland ist nicht so schlecht, wie es etwa dargestellt wird. Momentane Trübungen (im Verhältnis z.B. mit den arabischen Staaten) darf man nicht tragisch nehmen. Die Kulturpolitik betrachten wir als Teil der Aussenpolitik. Wir besitzen eine eigene Sektion, die sich dieser Fragen systematisch annimmt. Es sei auf das spezielle Kapitel im Geschäftsbericht verwiesen.

5. Das Departement wird der Sektion folgende Spezialberichte einreichen:

- Humanitäre Hilfe an Nigeria
- Legat Bardini und Wiener Abkommen (nur an den Referenten)
- Schutz des Spenders durch eine Zentralstelle zur Kontrolle der Verwendung der Spenden zugunsten der Entwicklungsländer.

V. Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten

1. Ausbau der Radioverbindungen mit Aussenposten: Die HH.Dr. Meyer und Oberst Kern legen die Gründe dar, weshalb beide Departemente an einem rascheren Ausbau der Verbindungen interessiert sind. Sie werden der Sektion hierüber einen Sonderbericht erstatten.
2. Speicherung der Information: Hr. Schmalz weist auf die Flut von Informationen hin, die manuell bald nicht mehr bewältigt werden kann. Die Vorarbeiten sind geleistet, um mit Hilfe des Computers im Bernerhof (IBM 360/30) und gestützt auf das "Information Retrieval and Management System" (IRMS) einen Versuch zu einer automatischen Informationsspeicherung zu machen.

- 6 -

Die ZOB hat für einen Versuch mit dem politischen Bulletin grünes Licht gegeben. Bezüglich des Vorgehens existieren aber Meinungsverschiedenheiten. Die Bedenken der ZOB führen wir nur auf die etwas unkonventionellen Bestrebungen unsererseits zurück. Wir glauben aber, dass es hier ohne Pionierarbeit nicht weitergeht. Der finanzielle Aufwand für die Dauer der Abklärung dürfte sich, soweit bis heute schätzbar, auf ca. Fr. 150'000 belaufen, Maschinenzeit, Programmierung und Strukturierung eingeschlossen.

Das Departement wird der Sektion zu dieser Frage einen kleinen Sonderbericht erstellen.

VI. Motionen und Postulate

Keine Bemerkungen.

Schluss der Sitzung: 15.15 Uhr.

Für das Protokoll:



P.S.

Die Behandlung des Berichtes des Delegierten für technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern wird auf die Inspektion vom 15./16. April verschoben.

NATIONALRAT

17.2.70

Geschäftsprüfungskommission
Tel. 031/61.62.12Anhang I zum Protokoll
vom 13.2.70F r a g e n ,

die laut Kommissionsbeschluss vom 13. Februar 1970 dem Bundesrat zur schriftlichen Beantwortung überwiesen werden

I. Frage an alle Departemente

Die Kommission wünscht eine Liste der Beamten, die Mitglied eines Verwaltungsrates oder Vorstandes einer Erwerbsgesellschaft sind. Dabei ist zu vermerken, ob das Mandat privat oder im Auftrag des Bundes ausgeübt wird. Bei den Mandaten, die im Auftrage oder im Namen des Bundes ausgeübt werden, sind die Gesellschaft sowie die erhaltenen Entschädigungen anzugeben und zu präzisieren, ob diese Entschädigungen ganz oder teilweise dem Bunde abgeliefert werden.

Ferner wird das Departement ersucht, bekanntzugeben, nach welchen Grundsätzen die Bewilligung für die Uebernahme eines privaten Verwaltungsratsmandates erteilt wird.

II. Bundeskanzlei

III. Politisches Departement

Welches sind die Auswirkungen des El-Al-Prozesses in Winterthur auf unsere diplomatischen Beziehungen zu den arabischen Staaten?

IV. Departement des Innern

1. Mit Bezug auf die Verwirklichung des Nationalstrassennetzes wünscht die Kommission Aufschluss über folgende Fragen:

- a) Kann der Zeitplan für den Bau der Nationalstrassen eingehalten werden? Wird er namentlich für die besonders belasteten Strecken wie Basel - Zürich, Zürich - Winterthur, Bern - Murten eingehalten? Wo sind Verzögerungen eingetreten und warum?
- b) Halten sich die bereits ausgeführten Projekte im Rahmen der Kostenschätzungen? Wo und welche Ueberschreitungen haben sich bisher ergeben und warum? In welcher Weise wirken sich diese auf die Kostenschätzungen des weiteren Programmes aus?
- c) Welche Summe könnte aufgrund der bereitstehenden Projekte im Jahre 1970 vom Tiefbaugewerbe maximal bewältigt werden? Aus welchen Gründen soll diese Kapazität nicht ausgenutzt werden? Welche Strecken werden von den vorgenommenen Kürzungen betroffen? Sind die beteiligten Kantone mit der Verzögerung einverstanden?

2. Was wird vom Bunde vorgekehrt, um die Kosten der Tollwutschutzimpfung für die einzelne betroffene Familie in einem tragbaren Rahmen zu halten?

Da es sich bei der Tollwut um eine ausnahmslos tödlich verlaufende Viruskrankheit handelt, deren Ausbruch nur durch die rechtzeitige Schutzimpfung während der Inkubationszeit verhütet werden kann, stellen wir insbesondere folgende Frage:

Wäre es nicht zweckmässig, wenn das Bundesamt für Sozialversicherung in Verbindung mit dem Eidg. Gesundheitsamt die Leistungspflicht der Krankenkassen nicht bloss bei Bissverletzungen durch ein mit Tollwut befallenes Tier festlegt, sondern auch dann, wenn ein Mensch in andern direkten oder indirekten Kontakt mit einem solchen Tier gekommen ist? (Siehe Kreisschreiben des Eidg. Gesundheitsamtes vom 18. Februar 1967 an die kantonalen Sanitätsdirektionen.)

3. Wieviele Gesuche um Anerkennung von Maturitätsschulen waren am 31. Dezember 1969 bei der Eidg. Maturitätskommission pendent? Wir bitten um Bericht über die überjährigen Geschäfte. Welche Massnahmen zur Beschleunigung der Geschäftsbehandlung sind angeordnet worden? Wie sind die Auswirkungen? Genügen die Anordnungen?
4. Verschiedene Zweige unserer Sozialversicherung befinden sich in Revision. Mehrere Expertenkommissionen sind an der Arbeit. Ist das Departement in der Lage, Auskunft zu geben
- a) über den Stand dieser Vorarbeiten,
 - b) über die Marschrichtung (wegleitenden Grundsätze) der Revision,
 - c) wann die Revisionsvorlagen über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die AHV/IV dem Parlamente zugeleitet werden sollen?

Befindet sich der Bericht, der durch das Postulat Hofstetter vom 28. Juni 1966 angefordert wurde, in Bearbeitung? Ist die Koordination der Arbeiten der verschiedenen Expertenkommissionen auf dem Gebiete der Sozialversicherung sichergestellt, damit unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden und für die gesamte Sozialversicherung möglichst einheitliche Grundsätze aufgestellt werden?

V. Justiz- und Polizeidepartement

Die Kommission ersucht um eine Aufstellung über die behandelten Einbürgerungsgesuche, woraus nach Kantonen geordnet folgende Angaben ersichtlich sein sollen:

- Zahl der am 1. Januar 1969 unerledigten Gesuche
- Zahl der 1969 neu eingegangenen Gesuche
- Zahl der 1969 erledigten Gesuche.

Sollte nicht eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes in die Wege geleitet werden mit dem Ziel, die Einbürgerung in besondern Fällen zu erleichtern?

VI. Militärdepartement

Im Anschluss an die Florida-Angelegenheit ersucht die Kommission um ein Verzeichnis der Ingenieure und Techniker, die in den letzten 3 Jahren die Abteilung der Militärflugplätze verlassen haben. Dabei sind anzugeben

- der Kündigungsgrund
- soweit bekannt, der neue Arbeitsort
- die Dauer und Kosten einer allfälligen Ausbildung auf Bundeskosten in Amerika
- die dienstliche Stellung und Besoldungsklasse im Zeitpunkt der Kündigung.

VII. Finanz- und Zolldepartement

Untersuchung gegen Beamte der Staatskasse wegen Hortens von Münzen usw.: Gegen wen und aufgrund welcher Verdachtsmomente wurde die Untersuchung eingeleitet? Welches sind die Ergebnisse dieser Untersuchung? Was für Weisungen bestanden für die Beamten der Staatskasse über die Geschäftsführung und insbesondere bezüglich der Behandlung numismatisch interessanter Münzen?

VIII. Volkswirtschaftsdepartement

Die Bauern, welche kontaminierte Futtermittel und Milch zerstören mussten, wurden veranlasst, ihre Schadenersatzforderungen gegen die Lieferanten oder Fabrikanten der Insektizide an den Zentralverband Schweiz. Milchproduzenten abzutreten. Gegen welche Firmen hat der Zentralverband inzwischen Schadenersatzforderungen geltend gemacht und mit welchem Erfolg?

IX. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

1. Welches ist der Stand der Vorarbeiten für eine schweizerische Verkehrskonzeption?
2. Ist die vom Departementsvorsteher vor einem Jahr in Aussicht gestellte Reorganisation des Departementes vollzogen? Welches waren ihre Auswirkungen?

X. PTT-Betriebe

1. In seiner Botschaft über die Konjunkturdämpfungsmassnahmen vom 4. Februar 1970 deutet der Bundesrat an, dass die Selbstfinanzierung der PTT-Betriebe durch Inanspruchnahme der Postcheckgelder erschwert werden sollte. Der Bundesrat wird um Auskunft ersucht, welche Massnahmen im einzelnen geplant sind, und wie er zu vermeiden gedenkt, dass eine weitere Zinserhöhung und Kostenverteuerung für die PTT eintritt?
2. Die Kommission wünscht zu wissen
 - a) in wievielen Fällen im Jahre 1969 Telefongespräche abgehört wurden,
 - b) auf Veranlassung welcher Stellen die Abhörung angeordnet wurde (in Kategorien zusammenzufassen wie Gerichtsbehörden, kantonale Polizeibehörden, usw.):



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

a.222.3. - ^TGV/gi

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

3003 Bern, den 20. März 1970

An das Sekretariat der
Geschäftsprüfungskommissionen
Parlamentsgebäude

3003 B e r n

Fragebogen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

Herr Sekretär,

Durch Mitteilung vom 27. Februar hat uns der Bundeskanzler von der an alle Departemente gerichteten Frage der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission (Verwaltungsratsmandate von Bundespersonal) in Kenntnis gesetzt. Sie lautet wie folgt:

" Die Kommission wünscht eine Liste der Beamten, die Mitglied eines Verwaltungsrates oder Vorstandes einer Erwerbsgesellschaft sind. Dabei ist zu vermerken, ob das Mandat privat oder im Auftrag des Bundes ausgeübt wird. Bei den Mandaten, die im Auftrage oder im Namen des Bundes ausgeübt werden, sind die Gesellschaft sowie die erhaltenen Entschädigungen anzugeben und zu präzisieren, ob diese Entschädigungen ganz oder teilweise dem Bunde abgeliefert werden.

Ferner wird das Departement ersucht, bekanntzugeben, nach welchen Grundsätzen die Bewilligung für die Uebernahme eines privaten Verwaltungsratsmandates erteilt wird. "

Orientierungshalber teilen wir Ihnen mit, dass der Bundesrat am 31. Mai 1966 folgende Richtlinien über die Ermächtigung von Bundesbediensteten zur Beteiligung an der Leitung einer Erwerbsgesellschaft erlassen hat:

- " 1. Die Wahlbehörde oder, wo der Bundesrat Wahlbehörde ist, das Departement erteilt die Ermächtigung für die Annahme der Stelle eines Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitgliedes einer Erwerbsgesellschaft nur dann, wenn nach Beamtengesetz sowie Beamten-, Angestellten- und

./.

Arbeiterordnung keine Unvereinbarkeit besteht und zudem alle die folgenden Voraussetzungen nebeneinander gegeben sind:

- a) Der Beamte, Angestellte oder Arbeiter wird durch die Nebenbeschäftigung zeitlich nicht wesentlich beansprucht.
 - b) Kollisionen zwischen den Interessen, die der Bedienstete bei seinen dienstlichen Obliegenheiten zu wahren hat, und den Interessen der Erwerbsgesellschaft sind unwahrscheinlich.
 - c) Der Beamte, Angestellte oder Arbeiter steht zur Erwerbsgesellschaft durch andere als finanzielle, namentlich durch verwandtschaftliche Beziehungen in einem besonders engen Verhältnis.
 - d) Die personellen Verhältnisse der Erwerbsgesellschaft lassen die Mitarbeit des Bediensteten im Verwaltungsrat oder Vorstand als notwendig erscheinen.
2. Die ermächtigende Stelle wacht darüber, ob auch während der Dauer der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder Vorstand einer Erwerbsgesellschaft die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 gegeben sind.
- Sind sie weggefallen, so wird die Ermächtigung unverzüglich zurückgezogen. Der Beamte, Angestellte oder Arbeiter ist bereits bei der Erteilung der Ermächtigung darauf aufmerksam zu machen.
3. Die durch die Beteiligung an der Leitung einer Erwerbsgesellschaft bedingten Dienstabwesenheiten gelten als unbezahlter Urlaub. "

In Beantwortung der in Alinea 2 von Ziffer I gestellten Frage können wir Ihnen mitteilen, dass sich unser Departement bisher in allen Fällen an diese Richtlinien hielt und auch in Zukunft halten wird. Zudem möchten wir noch beifügen, dass der Text dieses Bundesratsbeschlusses an alle unsere Vertretungen im Ausland in Form der Weisung 232 der Instruktionen-Sammlung bekanntgegeben worden ist.

Die Antwort auf die in Alinea 1 von Ziffer I gestellten Fragen geht aus den beiliegenden Uebersichten hervor. Ausser den zwei darin erwähnten Namen sind uns keine anderen bekannt.

Wir versichern Sie, Herr Sekretär, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilagen erwähnt

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Verwaltungsangelegenheiten
I. A.

V e r z e i c h n i s A

dodis.ch/65050

der Bundesbeamten, die in prter Eigenschaft in Verwaltungsräten u in Geschäftsleitungen von Erwerb-
gesellschaften tätig sind.

Departement/Abteilung/Verwaltung	Name und Vorname	Dienstl. Stellung	Firma und Art der Mitgliedschaft
1	2	3	4
<p>Politisches Departement</p>	<p>PARODI André</p>	<p>Botschafter in Kairo</p>	<p>S.I. Coin-de-chausse Verwaltungsratspräsident</p> <p>Die Tätigkeit von Herrn Botschafter Parodi im Verwaltungsrat der erwähnten Gesellschaft wird im Laufe dieses Jahres zu Ende gehen.</p>

Verzeichnis B

dodis.ch/65050

der Bundesbeamten, die als Vertreter des Bundes in Verwaltungsräten und in Geschäftsleitungen von Erwerbsgesellschaften tätig sind.

Departement/Abteilung/Verwaltung	Name und Vorname	Dienstl. Stellung	Firma und Art der Mitgliedschaft	Entschädigung Fr.	Dem Bund zurückerstatten
Politisches Departement	DIEZ Emanuel	Minister, Chef der Rechtsabteilung	Kommission der Eidgenössischen Versicherungskasse	keine	

Bern, den 31. März 1970

Nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission

Frage: Welches sind die Auswirkungen des El Al-Prozesses in Winterthur auf unsere diplomatischen Beziehungen zu den arabischen Staaten ?

Antwort: Die ersten Schatten legten sich unmittelbar nach dem 6 Tage-Krieg über unsere Beziehungen zu den in Frage stehenden Ländern und zwar als Folge der beinahe einmütigen Sympathie, die das Schweizer-volk Israel gegenüber bekundet hatte.

Grundlegend verschlechtert hat sich die Lage jedoch erst nach dem Klotener Attentat. Die Nachwirkungen dieses Ereignisses waren nicht nur deshalb bedeutsam, weil ein israelischer Sicherheitsbeamter einen der Angreifer niedergeschossen hatte, sondern vor allem darum, weil in der Folge des Kairoer Treffens des "Palästinensischen National-Kongresses" im Februar 1969 die palästinensische Bewegung sich als dritte politische und militärische Kraft im Nah-Ost Konflikt zu etablieren vermochte.

Wenn der Entscheid des Bundesrates, die Urheber des Attentats den Gerichtsbehörden des Kantons Zürich und nicht dem Bundesgericht zuzuführen, nachträglich zu Kritik Anlass gab, so darf nicht übersehen werden, dass im Zeitpunkt des Geschehens kein arabischer Staat und keine der arabischen Bewegungen, ausgenommen natürlich die Volksfront, mit den Angreifern etwas zu tun haben wollte. Diese Haltung bewog den Bundesrat auch, neben Ueberlegungen rein juristischer Art, dem Attentat nicht jenen, übrigens damals noch gar nicht vorhandenen politischen Charakter beizumessen, den es durch eine Ueberweisung an das Bundesgericht hätte erhalten müssen.

Die Spannung hat demgegenüber fühlbar zugenommen, als der israelische Sicherheitsbeamte unter Kautio n freigelassen, die gleiche Behandlung den Palästinensern jedoch - obwohl sich Algerien und später Syrien, der Irak, Süd-Jemen und Libyen anerbieten hatten,

- 2 -

dieselben Kauttionen und Garantien zu leisten - von den Zürcher Justizbehörden verweigert worden war. Von diesem Momente an wurde in der arabischen Welt eine wilde Kampagne gegen unser Land entfesselt, indem uns Presse und Massenmedien der Parteinahme zugunsten Israels bezichtigten. Dabei wurde nicht nur die Unparteilichkeit der Justizbehörden, sondern auch unsere Neutralität in Frage gestellt. Die Araber, namentlich die Algerier, die sich mit besonderer Insistenz für die Sache der Palästinenser einsetzten, fühlten sich vor allem deswegen vor den Kopf gestossen, weil ihre Garantie-Erklärungen offensichtlich nicht als gleichwertig mit derjenigen Israels gewertet worden waren. Sie empfanden die Zurückweisung ihrer Angebote als Affront und als gegen ihre Regierung gerichtete diskriminatorische Massnahme.

Von arabischer Seite, d.h. den pro-palästinensischen Organisationen in der Schweiz, wurde inzwischen immer drängender die Ueberweisung des Prozesses an das Bundesgericht gefordert, sei es, weil man der kantonalen Justiz misstraute, sei es, weil dadurch der politische Charakter des Attentats unterstrichen werden sollte.

Die feindselige, durch einseitige Informierung der arabischen Oeffentlichkeit geschürte Stimmung gegenüber der Schweiz hatte zur Folge, dass zahlreiche Gesuche, Petitionen und anonyme Drohbriefe an unsere Vertretungen im Nahen Osten und an das Politische Departement in Bern gerichtet wurden. Privatpersonen, Studenten-, Berufs-, Frauen- und andere Organisationen plädierten für die Sache der Palästinenser. Verschiedentlich wurden auch von unseren diplomatischen Missionen Delegationen empfangen, welche die arabischen Begehren vortrugen. In einem Fall wurde der Vorhof einer Botschaft für einige Zeit besetzt.

Es muss in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Polemik zu keiner Zeit unmittelbar von den arabischen Regierungen ausging. Vielmehr beschränkten sich deren Vertreter gesprächsweise darauf, den Wunsch auszudrücken, die Palästinenser möchten mit Wohlwollen behandelt und als Widerstandskämpfer, und nicht als Kriminelle, betrachtet werden. Unsere Gesprächspartner

setzten sich darüber hinaus für deren Freilassung unter Kaution ein, so wie diese auch dem israelischen Beamten zugebilligt worden sei, und gaben der Hoffnung Ausdruck, dass der Prozess vor Bundesgericht geführt werde. Mit Ausnahme eines Memorandums, in dem die algerische Regierung ihrer Enttäuschung über die Zurückweisung ihres Angebotes Ausdruck verlieh, ist uns weder ein schriftliches Gesuch noch eine Protestäusserung zugekommen.

Das Politische Departement hat nichts unterlassen, um den arabischen Behörden nicht nur das Prinzip der Gewaltentrennung, sondern auch die Probleme auseinanderzusetzen, welche die Besonderheiten des schweizerischen Rechtssystems mit sich bringen. In diesem Sinne haben wir dem Begehren einer libyschen Delegation stattgegeben, die inhaftierten Palästinenser besuchen zu dürfen, in der Meinung, dadurch wenigstens in Libyen etwas zum Verständnis unserer Position beizutragen. Da unsere Gesprächspartner indessen das Klotener Attentat ausschliesslich als politische und psychologische Angelegenheit verstanden wissen wollten, war unseren rechtlichen Argumenten im allgemeinen wenig Erfolg beschieden. Verschiedene Vorfälle, wie die Niederlegung des Mandates der arabischen Anwälte, die Affäre 'Frauenknecht', die bereits damals eingeführte Verschärfung der Visa-Vorschriften und der Polizeikontrolle auf den Flugplätzen, haben jedoch der Animosität gegen unser Land weitere Nahrung gegeben. Zu Beginn des Prozesses und während den Beratungen der Geschworenen griff diese Erbitterung weiter um sich. Algerien trat erneut durch eine ungewöhnliche Demarche auf den Plan. Am Tage nach Prozessbeginn richtete Aussenminister Bouteflika einen in scharfen Worten gehaltenen Protest an den Generalsekretär und die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, indem er diese aufforderte, zugunsten der Angeklagten zu intervenieren. Der Bundesrat hat sich energisch gegen diesen Schritt verwahrt, der als unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten unseres Landes qualifiziert werden muss. Was den Generalsekretär der UN anbelangt, so hat dieser dem algerischen Begehren nicht Folge gegeben.

- 4 -

Das Urteil vom 22. Dezember 1969 hat, wie vorauszusehen war, vehemente Reaktionen ausgelöst, und zwar offenbar weniger der den Palästinensern auferlegten Strafen, als der Freisprechung des israelischen Sicherheitsbeamten wegen. Die Volksfront für die Befreiung Palästinas drohte der Schweiz, den Preis für die vor und während dem Prozess bewiesene Parteilichkeit bezahlen zu müssen; in Amman und Damaskus rief man zum Wirtschaftsboykott gegen unser Land auf. Allein die arabischen Regierungen befleissigten sich in ihrer Kritik oder ihrem Protest, im Gegensatz zu den Massenmedien, grosser Zurückhaltung. Sie reagierten sogar, wie sie dies auch schon zuvor getan hatten, in zufriedenstellender Weise auf den Wunsch unserer Botschaften betreffend Verstärkung der Sicherheitsmassnahmen gegen mögliche Racheakte oder Einschüchterungsversuche.

Es ist jedoch möglich, auch wenn die diesbezüglichen Entschiede vor dem Winterthurer Urteil gefasst worden sind, dass die Schliessung der irakischen Botschaft in Bern sowie die Uebertragung der zuvor von unserem Lande ausgeübten Wahrung der irakischen Interessen in der BRD an Afghanistan, in Beziehung zur schweizerischen Haltung sowohl was den Nahost-Konflikt im allgemeinen als die Klotener Affäre im besonderen anbelangt, gebracht werden müssen.

Aus alledem geht hervor, dass sich, wie die geschilderten Ereignisse beweisen, das Klotener Attentat nachteilig auf die guten Beziehungen zwischen der Schweiz und den arabischen Staaten ausgewirkt hat.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

Berne, le 26 mars 1970

a.123.31 - RU/sl

Commission de gestion du Conseil national

Question: Quelles sont les répercussions du procès de Winterthour sur nos relations diplomatiques avec les pays arabes ?

Réponse: Les premiers nuages dans nos rapports avec les pays en question sont apparus au lendemain de la guerre des 6 jours, à la suite de la sympathie presque unanime que le peuple suisse a manifestée en faveur d'Israël.

La situation ne s'est toutefois réellement détériorée qu'après l'attentat de Kloten dont les répercussions ont été considérables non seulement parce qu'un agent israélien avait abattu un des agresseurs, mais surtout parce qu'à la suite de la réunion au Caire du "Congrès National Palestinien" en février 1969, le mouvement palestinien s'est campé comme une troisième force politique et militaire dans le conflit du Proche-Orient.

Si la décision du Conseil fédéral de déférer les auteurs de l'attentat aux autorités judiciaires du canton de Zurich et non au Tribunal fédéral a pu par la suite donner lieu à quelques critiques, il faut se rappeler qu'à l'époque aucun des pays ou mouvements arabes, à l'exception bien sûr du Front Populaire, ne voulut se reconnaître de liens avec les agresseurs. Cette attitude, à côté de questions d'ordre juridique, avait incliné le Conseil fédéral à ne pas donner à l'attentat, en faisant appel au Tribunal fédéral, un caractère politique qu'à ce moment-là il n'avait pas.

Ce n'est d'ailleurs qu'à la suite de la mise en liberté sous caution de l'agent de sécurité israélien et du refus des autorités judiciaires zurichoises de libérer également les Palestiniens - alors que l'Algérie, puis la Syrie, l'Irak, le Yémen du Sud et la

./.

- 2 -

Libye offraient les mêmes cautions et garanties qu'Israël - que la tension augmenta. A partir de ce moment une violente campagne s'est déclenchée dans le monde arabe contre notre pays, propagée par la presse écrite et parlée nous accusant de parti pris en faveur d'Israël. On a mis en doute l'impartialité des autorités judiciaires, ainsi que la neutralité suisse. Les Arabes, et surtout les Algériens, qui ont montré beaucoup d'insistance à défendre les Palestiniens, ont été froissés avant tout parce que leurs déclarations de garantie n'avaient apparemment pas été jugées aussi valables que celles d'Israël. Ils ont considéré que le refus de leurs offres était un affront et une mesure discriminatoire à l'encontre de leurs Gouvernements.

Du côté arabe, voire d'organisations pro-palestiniennes suisses, on demanda de manière toujours plus pressante, à cause d'une certaine méfiance envers la justice cantonale et afin de souligner le caractère politique de l'attentat, que le procès soit déféré au Tribunal fédéral.

Le climat d'hostilité envers la Suisse, entretenu par l'information unilatérale de l'opinion publique arabe, fit que de nombreuses requêtes, pétitions et lettres anonymes de menace furent adressées à nos représentations au Proche-Orient ainsi qu'au Département à Berne. Des personnes privées, des organisations estudiantines, professionnelles, féminines et autres, plaidèrent la cause des Palestiniens. Des délégations furent reçues par nos représentants diplomatiques, à qui elles exposèrent leurs revendications. Dans un cas, la cour d'une ambassade fut occupée pendant un certain temps.

Il y a toutefois lieu de relever que cette polémique contre notre pays ne fut jamais le fait des Gouvernements. Les représentants de ceux-ci, lors d'entretiens, se bornaient à exprimer le voeu que les Palestiniens soient traités avec bienveillance et considérés comme des résistants plutôt que des criminels. Ils plaidaient en faveur de leur mise en liberté sous caution à l'instar de l'agent israélien et souhaitaient que leur procès fut

./.

confié à la justice fédérale. A l'exception d'un mémorandum où le Gouvernement algérien exprimait sa déception de voir ses offres repoussées, nous n'avons reçu ni demande écrite ni protestation.

Le Département politique n'a rien négligé pour expliquer aux autorités des pays arabes les problèmes que posaient les particularités du système juridique suisse, ainsi que le principe de la séparation des pouvoirs. Dans cet esprit, on a autorisé une délégation officielle libyenne à rendre visite aux Palestiniens emprisonnés, contribuant ainsi à faire connaître notre position, du moins en Libye. Cependant, nos interlocuteurs voyant dans l'attentat de Kloten une affaire politique et psychologique, nos arguments juridiques n'eurent en général pas beaucoup d'échos. Différents incidents, comme le désistement des avocats des Palestiniens, l'affaire d'espionnage Frauenknecht, le renforcement, à l'époque déjà, des formalités de visa et des contrôles de police sur les aérodomes, ont nourri l'animosité dont la Suisse était l'objet. Au début du procès et pendant les délibérations du jury cette animosité atteignit beaucoup d'ampleur. L'Algérie à nouveau se fit remarquer par une démarche inhabituelle. Un jour après le début du procès, le Ministre des affaires étrangères Bouteflika adressa, en termes violents, une protestation au Secrétaire général de l'ONU et à la Commission des droits de l'homme des Nations Unies, leur demandant d'intervenir. Le Conseil fédéral s'éleva énergiquement contre cette démarche, considérée comme une immixtion inadmissible dans les affaires de notre pays. Quant au Secrétaire général, il ne donna pas suite à la requête algérienne.

Le jugement rendu le 22 décembre causa bien sûr de véhémentes réactions et cela moins semble-t-il en raison des peines infligées aux Palestiniens que de l'acquiescement de l'agent israélien. Le FPLP menaça notre pays d'avoir à payer le prix de la partialité dont il avait fait preuve; à Amman et à Damas, on en appela au boycott économique. Mais contrairement aux "mass media", les Gouvernements firent preuve d'une grande retenue dans la critique ou la protestation. Ils répondirent même de façon satisfaisante,

- 4 -

comme cela avait déjà été le cas précédemment, aux vœux de nos ambassades de voir renforcer les mesures de sécurité destinées à prévenir d'éventuels actes de vengeance ou d'intimidation.

Il est toutefois possible - encore que les décisions aient été prises avant le jugement de Winterthour - que la fermeture de l'Ambassade d'Irak à Berne et le retrait en faveur de l'Afghanistan du mandat de défense des intérêts de ce pays en Allemagne, sont en rapport avec les positions prises en Suisse tant au sujet du conflit du Moyen-Orient que de l'affaire de Kloten.

Les événements se rattachant à l'attentat de Kloten montrent bien que déjà cet incident constitue un obstacle aux bonnes relations entre la Suisse et les pays arabes.

pers. an Scht.
am 5. 5. 70

Notiz zuhanden der
Geschäftsprüfungskommission
des Nationalrats

Nachlass Bardini

A. Natur des Nachlasses

Der Nachlass des Herrn Bardini umfasst zur Hauptsache:

a) unveräusserlicher Grundbesitz

- ein grosser Palast aus dem XIII. Jahrhundert (Palazzo Mozzi) im Zentrum der Stadt Florenz, umgeben von einem Park von ca. 3 Hektaren Grundfläche, in dem sich auch ein aus dem Beginn des Jahrhunderts stammendes Herrschaftshaus befindet
- zwei ertragbringende Liegenschaften in der Stadt mit ausgebauten Wohnungen

b) veräusserlicher Grundbesitz

- eine Villa in Florenz
- ein landwirtschaftliches Grundstück in der Toskana (wurde vom Nachlassverwalter bereits verkauft, um die Kosten der Erbschaftsverwaltung zu decken).

c) Fahrhabe

Sammlung der im Palazzo Mozzi und im Herrschaftshaus hinterlassenen Antiquitäten. Bei dieser Sammlung handelt es sich um das Antiquitätenlager des Herrn Bardini und seines Vaters, die beide Antiquare waren.

B. Erste Reaktion des Bundesrates

Im Dezember 1965 nahm der Bundesrat Kenntnis vom Testament des

im September verstorbenen Ugo Bardini. In der Folge liess der Bundesrat die italienische Regierung im Juni 1966 (Pressemitteilung vom 27. Juni) wissen, dass er grundsätzlich bereit sei, diese Erbschaft anzutreten - sich den definitiven Entscheid jedoch für später vorbehalten müsse. Diese provisorische Antwort erfolgte nach einer ersten Würdigung des Gesamtnachlasses und aufgrund einer Vorprüfung der Probleme, die sich im Zusammenhang mit der vom Erblasser beabsichtigten Schaffung des Institutes stellen könnten. Diese provisorische Antwort sollte es ermöglichen, die Angelegenheit einlässlicher zu prüfen, um zu gegebener Zeit mit der italienischen Regierung Verhandlungen zur Abklärung der für eine definitive Zusage erforderlichen Punkte aufnehmen zu können.

C. Studien

Das Eidgenössische Departement des Innern bestellte eine ad hoc Expertenkommission unter dem Präsidium von Professor Karl Schmid. Dieser Kommission gehörten ferner an: Vertreter des Eidgenössischen Departements des Innern, des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, des Politischen Departements, der Stiftung Pro Helvetia, des Schweizer Institutes in Rom sowie Vertreter aus Universitäts- und Kunstkreisen der Schweiz. Die Kommission begab sich auch nach Florenz, um an Ort und Stelle einen Augenschein vorzunehmen. Einem kleinen Ausschuss von Antiquaren wurde zudem der Auftrag erteilt, den Wert der Sammlungen zu schätzen.

D. Schlussfolgerungen

- a) Was die Liegenschaften anbelangt, steht fest, dass sich diese in einem schlechten Zustand befinden. Sie sind heute weder bewohn-, noch sonst benutzbar. Auch der Park ist schlecht unterhalten. Für die unerlässlichen Wiederinstandstellungsarbeiten muss bei einer erster Schätzung mit einem Mindestbetrag von wenigstens 10 Millionen Franken gerechnet werden.

Wohl könnte ein Teil dieser Summe durch den Verkauf weiterer, veräusserlicher Liegenschaften und Nachlassgegenstände aufgebracht werden, doch ist in dieser Hinsicht zu beachten, dass der Nachlassverwalter bereits beachtliche Verkäufe vornehmen musste und selbst weitere Veräusserungen weder zur Deckung der mit der Wiederinstandstellung verbundenen Kosten noch für den späteren Unterhalt und Betrieb ausreichen würden.

Da sich die Liegenschaften in einer aus historischen Gründen geschützten Zone befinden, würden sich zudem bei den Restaurationsarbeiten komplexe Probleme stellen.

- b) Die Sammlungen, die die Räumlichkeiten im wahrsten Sinne des Wortes füllen, und über die kein brauchbares Inventar besteht, sind verschiedenartig und von ungleichem und schwer feststellbarem Wert. Das Erscheinen einer solchen Menge von Kunstgegenständen auf dem Markt würde Probleme heraufbeschwören, umso mehr als dass deren Verkauf mit gewissen Bestimmungen über den Erbschutz und die Ausfuhr von Kunstgütern in Konflikt geraten könnte.
- c) Gemäss Testament muss der Nachlass Bardini für die Gründung eines italienisch-schweizerischen oder universellen kulturellen Instituts verwendet werden. In Anbetracht der Grösse der Gebäude und des Bestehens eines schweizerischen kulturellen Institutes in Rom hat die Expertenkommission entschieden, dass einzig die zweite Lösung berücksichtigt werden könnte. Leider war es nicht möglich, für das Institut eine Aufgabe zu finden. Florenz besitzt bereits unzählige Museen und ist der Sitz vieler kultureller Institutionen, von denen mehrere einen ständigen Rückgang ihrer Wirkungsmöglichkeiten feststellen mussten. Diese Lage widerspiegelt die Entwicklung des modernen kulturellen Lebens. Ein allzu spezialisiertes Institut kann nur eine sehr beschränkte Anzahl von Forschern aufnehmen. Andererseits kann ein Institut mit weitgefasster Tätigkeit die

gewünschte Ausstrahlung ebenfalls nicht erreichen. Die gemachten Vorschläge (kultureller Treffpunkt, Institut für Renaissance-Studien, Restaurierschule etc.) würden kein genügendes Interesse für den Bund bieten, der sich in der Zuteilung seiner Mittel, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und höherer Ausbildung, an strenge Prioritäten zu halten hat. Bestimmt ist diese Schlussfolgerung zu bedauern, aber es ist immer noch besser, die Unmöglichkeit der Verwirklichung der grosszügigen Pläne Barbini realistisch zu erkennen, als ein kostspieliges Institut ohne klare Zielsetzung gründen zu wollen. In Anbetracht dessen, dass Italien und der Heilige Stuhl die Erben sind - sollte die Schweiz verzichten - war es aus Gründen des Anstandes nicht länger möglich, die gegenwärtige Lage weiter andauern zu lassen, und die Studien auf unabsehbare Zeit in der Hoffnung weiter zu führen, eine einfache Lösung für die unzähligen juristischen und finanziellen Probleme zu finden, die die Vollstreckung des Testaments stellt. Der Bundesrat war verpflichtet, die italienische Regierung ohne weiteres Zögern über seine Schlussfolgerungen zu unterrichten.

E. Beziehungen mit Italien

Die verschiedenen Fragen, besonders diejenigen rechtlicher Natur, die mit der allfälligen Annahme des Testaments Bardini verbunden waren, wurden mit den italienischen Behörden anlässlich der im Jahre 1968 geführten Besprechungen erörtert. Die schweizerische Delegation wurde von Herrn Nationalrat Brenno Galli geleitet. Die italienischen Behörden haben in dieser Angelegenheit während der ganzen Zeit einen echten Geist der Zusammenarbeit bewiesen, wofür ihnen der Bundesrat besonders dankte.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 1. Mai 1970

o. - WD/VM/br

Die schweizerischerseits gemachten Erfahrungen
im Bürgerkrieg in Nigeria (humanitäre Hilfe)

1. Hilfe durch Vermittlung des
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK)

Das IKRK kann nicht wie das Schweizerische Rote Kreuz als Träger bestimmter Aktionen des Bundesrats angesprochen werden. Vielmehr geht es jeweils darum, an eine bestimmte Aktion des IKRK einen Bundesbeitrag zu leisten.

Im Nigeriakonflikt stand das IKRK vor seiner grössten Aufgabe seit dem zweiten Weltkrieg. Die gewaltige Hilfsaktion, die es zusammen mit zahlreichen nationalen Rotkreuzgesellschaften seiner Tradition entsprechend völlig neutral und unparteiisch durchführte, trugen ihm und Botschafter Lindt persönlich die grösste Hochachtung verschiedener Grossmächte wie der USA, Australien usw. ein. Auf der andern Seite sah sich das IKRK aber auch einer gewissen, manchmal sogar schwerwiegenden Kritik gegenüber: langsames und schwerfälliges Anlaufen seiner Aktion; seine Ohnmacht gegenüber dem Unterbruch der Luftbrücke nach dem 6. Juni 1969. Der erste dieser Mängel ist auf das Fehlen von geeigneten Kadern und Hilfsmitteln zurückzuführen; der zweite dagegen war bedingt durch die heute noch geltenden Begrenzungen des humanitären Rechts: wörtlich ausgelegt umfassen die Genfer Konventionen von 1949 die modernen Formen des Krieges, namentlich interne bewaffnete Konflikte, nicht.

Die moralische und materielle Unterstützung des IKRK gehört zu den Grundelementen unserer Aussenpolitik. Schweiz und IKRK werden weitgehend miteinander identifiziert. Trotz der

- 2 -

Kritiken, denen das IKRK ausgesetzt war, glauben wir nicht, dass unser Einsatz zu Gunsten des Komitees im Nigeriakonflikt dem schweizerischen Ansehen in den Entwicklungsländern auf lange Sicht geschadet hat. Wir werden aber auch in Zukunft damit rechnen müssen, dass Rückschläge, die das IKRK in der Dritten Welt, wo seine Aufgabe noch nicht genügend bekannt ist, erleiden kann, unsere Beziehungen zu dieser zeitweilig belasten.

Die Nigeria-Aktion hat einen solchen Umfang angenommen, und die eingesetzten Mittel waren so gross, dass ein Kleinstaat wie die Schweiz, abgesehen von der Stellung von Kadern, sich an solchen Operationen praktisch nur noch finanziell beteiligen kann. Entweder verfügen wir gar nicht über die benötigten Hilfsgüter und namentlich Transportmittel, oder dann nur in so beschränkter Zahl, dass sich ihr gesonderter Einsatz gar nicht lohnt. Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass nicht nur die Schweiz an die Aktion des IKRK erhebliche Beiträge geleistet hat (rund 26,5 Millionen Franken von insgesamt 35,5 Millionen, die für humanitäre Aktionen im Nigeriakonflikt ausgegeben wurden, siehe Beilage); der Beitrag der USA beispielsweise belief sich auf rund 300 Millionen Franken.

Die Bewältigung der organisatorischen Probleme mit Hilfe von Kadern aus den verschiedenen Verwaltungen dagegen hat sich als Notlösung nicht schlecht bewährt. Sie hat aber einmal mehr bewiesen, wie notwendig die Bereitstellung eines Katastrophenhilfskorps ist, auf das in solchen Fällen zurückgegriffen werden kann.

Es muss somit angenommen werden, dass wir für die Unterstützung des IKRK von jetzt an bedeutend grössere Mittel bereitstellen müssen, wenn uns weiter daran gelegen ist, diese Verantwortung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist die Frage der Kontrolle seiner Finanzen aufgeworfen worden. Solche Kontrollen werden regelmässig durch eine schweizerische Treuhandsellschaft durchgeführt. Wir glauben auch, dass das finanzielle

Gebaren des IKRK durch die Wahl eines Bankdirektors zu seinem neuen Präsidenten nur gewonnen hat. Einer diskreten Kontrolle über die Verwendung der von der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellten Mittel wird sich das IKRK übrigens trotz seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit wahrscheinlich nicht widersetzen.

2. Durch Vermittlung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)

Der Einsatz einer Arztequipe des SRK hat sich vor und nach dem Zusammenbruch der Sezessionsbewegung sehr bewährt. Die beiden Missionen in Aboh und jetzt wieder in Awo Omamma haben bewiesen, dass eine Equipe mit einem unerschrockenen und tatkräftigen Leiter (hier beginnt das Problem der Kaderrekrutierung) auch in verworrener Lage, während andere Aktionen in der Luft hängen, sehr wertvolle Arbeit leisten kann.

Das SRK ist als Träger von solchen Aktionen des Bundesrates auch deshalb besonders geeignet, weil es einerseits zwar Schutz und Erleichterungen des Roten Kreuzes genießt, andererseits aber als nationale Rotkreuzgesellschaft mehr Bewegungsfreiheit hat als das IKRK. Während dieses seine Aktionen unparteiisch und neutral auf beide Seiten der Front verteilen muss, will es nicht seine Präsenz überhaupt in Frage stellen, ist die Haltung der nationalen Rotkreuzgesellschaften elastischer. Immerhin hat im Nigeriakonflikt auch das SRK ein Gleichgewicht zwischen den beiden Parteien gesucht (Equipe am Teaching Hospital in Lagos).

Hauptproblem beim Einsatz medizinischer Equipen bleibt die Rekrutierung der Equipenleiter. Junge Aerzte, denen die Katastrophenmission als Beförderungsdienst angerechnet werden kann, stehen genügend zur Verfügung. Die letzten Erfahrungen in Vietnam und Nigeria zeigen aber, dass der Erfolg einer solchen Aktion ganz wesentlich vom Equipenchef abhängt.

3. Durch Vermittlung privater Hilfsorganisationen

Die bruske Ablehnung gewisser Hilfsorganisationen (darunter der kirchlichen Hilfswerke) durch die nigerianische Regierung nach dem Zusammenbruch zeigt deutlich, wie delikater die Frage der Unterstützung privater Hilfsorganisationen durch den Bund ist. Wohl haben die kirchlichen und andere Organisationen beim Ausfall des IKRK ausgezeichnete Arbeit geleistet, und wir haben auch nicht gezögert, unsere Hilfe durch ihre Vermittlung zu leisten, als einer unserer traditionellen Kanäle ausfiel; wir können uns aber mit ihrem durch keine völkerrechtlichen Bedenken eingeschränkten Helferwillen einfach nicht völlig identifizieren. Hätten wir uns so eindeutig hinter sie gestellt, wie dies etwa die nordischen Staaten zugunsten der kirchlichen Hilfswerke taten, wären wir wie diese von der weiteren Hilfsmöglichkeit ausgeschlossen worden.

4. Direkte Bundeshilfe

Dem guten Willen auf der Spenderseite steht leider im Zeichen eines zunehmenden Nationalismus in der Dritten Welt nicht immer ein gleich guter auf der Empfängerseite gegenüber. Hilfe wird zwar meist gnädig angenommen, sei es in Form von Hilfsgütern oder - besonders beliebt - von Geld; ist sie einmal in der Hand der Behörden oder Organisationen des Empfängerstaats, verliert der Spender praktisch jede Möglichkeit, ihre Verwendung zu beeinflussen. Die dann aus Fehlleitungen oder Verzögerungen entstehenden Verluste müssen unter den gegebenen Umständen als unvermeidlich angesehen werden (dies gilt übrigens nicht nur für die Dritte Welt; die Hilfe an die Erdbebengeschädigten in Sizilien ist ein eindrückliches Beispiel).

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen kann die direkte Bundeshilfe an Nigeria nach Kriegsende mit einer

- 5 -

Ausnahme positiv bewertet werden; dies ist allerdings unter anderm darauf zurückzuführen, dass das SRK-Team einen Teil dieser Hilfsgüter für sich abzweigen und einer nützlichen Verwendung zuführen konnte. Die Ausnahme bildet der von der nigerianischen Regierung nachdrücklich verlangte Pilatus-Porter, der wegen Kompetenzstreitigkeiten und völligem Mangel an Organisation wechenlang herumgestanden hätte oder für "pleasure flights" benützt worden wäre, wenn die Piloten nicht aus eigener Initiative einigemassen nützliche Beschäftigung gesucht und gefunden hätten. Ein Beispiel dafür, dass es für die Katastrophenhilfe in der Dritten Welt eine technische obere Grenze gibt, die nicht überschritten werden sollte, wenn die nötigen Voraussetzungen, um das technisch hochstehende und dementsprechend kostspielige Instrument mit einem minimalen Nutzeffekt einsetzen zu können, nicht mit Sicherheit gegeben sind.

Der Entschluss zu einer direkten Hilfe des Bundesrats an die nigerianische Regierung entsprang übrigens weitgehend aussenpolitischen Erwägungen; ihr Zweck war, die durch den Konflikt Regierung/IKRK ebenfalls in Mitleidenschaft gezogene Stellung unserer Vertretung in Lagos wieder etwas zu stärken. Diese Aktion bestätigte übrigens einmal mehr die Nützlichkeit der Einschaltung unserer Auslandvertretungen in solche Aktionen.

5. Kriegsrisiko - Versicherung

Im Nigeriakonflikt war die Frage der Personenversicherung ganz uneinheitlich geregelt. Versichert waren:

1. Flug- und Bodenpersonal der Balair in Eigenversicherung des Bundes (zu den gleichen Ansätzen wie die IKRK-Delegierten);
2. Die IKRK-Delegierten bei einer privaten Versicherungsgesellschaft (die Prämien bildeten einen der grössten Ausgabeposten des IKRK);

./.

- 6 -

3. Das SRK-Personal bei der schweizerischen Militärversicherung (die unseres Erachtens für solche Missionen, wo sich das Risiko vervielfacht, nicht genügt).

Der gleiche Freiwillige genoss somit einen ganz verschiedenen Versicherungsschutz, je nachdem, bei welcher Organisation er tätig war.

Das SRK hatte glücklicherweise keinen Schadensfall. Beim IKRK ist der Tod eines jugoslawischen Arztes zu erwähnen, bei dem sich die Schadensregelung durch die private Versicherungsgesellschaft ungebührlich lange hinauszögerte. Der Bund musste zum Teil für den Absturz eines IKRK-Flugzeugs beim Flugplatz Uli einstehen. Seine rasch geleisteten Entschädigungszahlungen beliefen sich auf 1,62 Millionen Franken (inklusive zerstörtes Flugzeug).

Bei den Verhandlungen über die Aufteilung des Schadens zwischen Bund und privater Versicherung (der Absturz war nicht auf direkte Kriegseinwirkung, wohl aber auf die kriegsmässigen Landbedingungen zurückzuführen) erwies es sich als ausserordentlich schwierig, den Umfang der Kriegsrisikogarantie genau abzustecken. Eine saubere Lösung dürfte nur dann möglich sein, wenn entweder der Bund oder die private Gesellschaft das Gesamtrisiko in einer örtlich und zeitlich abgegrenzten Gefahrenzone übernimmt.

Nach den Erfahrungen im Nigeriakonflikt drängt sich jedenfalls eine einheitliche und den heutigen Verhältnissen Rechnung tragende Lösung der Versicherungsfrage, spätestens bei Einführung des Katastrophenhilfskorps, auf.

6. Generell lassen sich aus der schweizerischen Hilfsaktion in Nigeria die folgenden Lehren ziehen:

1. Bei bewaffneten Konflikten ist eine gewisse Flexibilität und Diversifizierung der Hilfe von Vorteil. Die Benützung verschiedener Kanäle, je nach der militärischen Situation, hat sich als nützlich erwiesen.
2. Die Einrichtung einer zentralen Stelle für die Rekrutierung des für solche Aktionen benötigten Personals wird dringend. Wenn jede Organisation für sich das kleine schweizerische Reservoir anzapft, besteht die Gefahr, dass die vorhandenen Kräfte verzettelt und unrationell eingesetzt werden.
3. Eine weitere Voraussetzung für einen Erfolg ist die Koordination der Aktionen und die enge Zusammenarbeit der Hilsträger. Leider war im Nigeriakonflikt anfänglich ein gewisses Prestigedenken vorherrschend. Wir glauben aber bei den schweizerischen Hilfswerken - insbesondere in letzter Zeit - in dieser Beziehung Fortschritte festgestellt zu haben.

7. Die "Haager Gruppe"

In den internationalen Beziehungen machte sich die Notwendigkeit einer Koordination der Hilfsaktionen zugunsten der Kriegsoffer ebenfalls bemerkbar, und zwar auf Regierungsebene. Die sogenannte "Haager Gruppe", die anfangs 1969 von 14 westlichen Ländern (den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, der Deutschen Bundesrepublik, Italien, den USA, Kanada, Island, Irland und der Schweiz) gegründet wurde, bemühte sich, eine solche Koordination zu fördern. Jedoch gelang dies nur teilweise. Einerseits hatten die Konfliktparteien selbst durch ihre Haltung die gewünschte Verstärkung der Hilfsaktionen verunmöglicht - zwangen sie doch

- 8 -

selbst das IKRK, den Hauptträger der Hilfsaktionen, einen Teil seiner Tätigkeit einzustellen -, andererseits blieben die politischen Einzelinteressen der Regierungen der Geberstaaten während des ganzen Konflikts vorherrschend, sei es nun, dass sie sich direkt oder indirekt durch zwischengeschaltete Regierungen oder Internationale Organisationen äusserten. Die Beziehungen unter den 14 waren deshalb durch eine gewisse Vorsicht gekennzeichnet.

Aber die gemachten Erfahrungen der Gruppe sind ein neuer offensichtlicher Beweis dafür, dass man der Bevölkerung eines Staates nicht gegen den Willen ihrer Behörden helfen kann. Diese Tatsache wurde noch einmal bestätigt durch die Haltung der Regierung von Lagos nach dem Zusammenbruch Biafras.

Die Zukunft wird zeigen, ob der langsame Fortschritt des humanitären Rechts, an dem das IKRK ohne Unterbruch arbeitet, eines Tages diese Schwäche beheben kann. Die Unterstützung des IKRK auf dem Gebiet der Fortbildung des Völkerrechts ist eine der dringlichsten Aufgaben der Eidgenossenschaft in ihrer Eigenschaft als Verwalterin der Genfer Konventionen geworden.

Beilage erwähnt

o. - VM/br

BeilageBeiträge der Eidgenossenschaft an die humanitären
Aktionen im Nigeriakonflikt (Stand 1. Mai 1970)

I. <u>über IKRK:</u>		
1. Barbeiträge 1967	100'000	
	1968	2'437'384
	1969	7'000'000
	1970	8'000'000
		<u>17'537'384</u>
2. Kriegsrisikogarantie Absturz einer DC-6 bei Uli		1'620'000
3. Milchprodukte		3'530'000
4. Vorschüsse auf 10-Mio-Kredit		3'930'000
		<u>26'617'384</u>
II. <u>über SRK:</u>		
1. Barbeiträge 1967	50'000	
	1968	70'000
	1969	500'000
		<u>620'000</u>
2. Milchprodukte		590'000
3. Arztequipe Awo-Omamma		450'000
		<u>1'660'000</u>
III. <u>über andere Organisationen:</u>		
1. Barbeiträge HEKS	1'300'000	
Caritas	1'300'000	
Terre des hommes	100'000	
UIPE	480'000	
		<u>3'180'000</u>
2. Milchprodukte		1'910'000
		<u>5'090'000</u>
IV. <u>Direkte Bundeshilfe 1970</u>		<u>2'000'000</u>
Total I bis IV		<u>35'367'384</u>

SZ/gj

Bern, den 6. April 1970

Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren, *und geleitet, um mit Hilfe des Computers, ein Bewerks (IBM 360/30) und getücht auf das Information - (IRMS) einen Versuch zu ~~machen~~ einer automatisierten Informationsverarbeitung zu machen.*

Mr. Libunetz weist auf die Flut von Informationen hin, die manuell ^{bald} nicht mehr bewältigt werden kann. Die Vorarbeiten

~~Eine Hauptaufgabe des politischen Dokumentationsdienstes des EPD liegt im Verfolgen und Festhalten weltpolitischer Ereignisse. Verschiedene Informationsquellen stehen uns dafür zur Verfügung, und zwar: die politischen Berichte und Briefe der schweizerischen Botschaften im Ausland, Berichte anderer Departemente, die Mitteilungen der Schweizerischen Depeschagentur, die Tagespresse, Communiqués, periodisch erscheinende Druckschriften, Bulletins der ausländischen Botschaften, auch Resolutionen und Kommissionsberichte der UNO und des Europarates, Revuen, Broschüren, Weissbücher und diverse andere.~~

~~Gesamthalt stellen diese Dokumente den neuralgischen Punkt dar, der uns täglich vor Probleme stellt.~~

~~Die fortschreitend ansteigende Informationsmenge kann mit den vorhandenen Mitteln nicht mehr bewältigt werden, d.h. der Prozentsatz des ausgewerteten Materials nimmt nicht zu, im Gegensatz zu jener Informationsmasse, die als totes Kapital volumenmässig rasch wächst und Anlass zu zeitraubenden und dadurch kostspieligen Nachforschungen gibt.~~

~~Die gegenwärtige Situation präsentiert sich so, dass sich Verbesserungen auf manueller Basis ^{weil} deshalb zusehends schwieriger gestalten, weil Personalfragen einerseits und der Informationsdruck andererseits mehr und mehr ein Missverhältnis schaffen. Selbst wenn es möglich wäre, dem politischen Dokumentationsdienst zusätzlich 10 Personen zuzuteilen, könnte dennoch jene Kapazität nicht erreicht werden, wie sie den wachsenden Bedürfnissen entsprechen müsste. Da ein grösserer Personalbestand gleichzeitig eine grössere Personalabhängigkeit bedeutet, ist es fraglich, ob zwei der wichtigsten Punkte wesentlich ve~~

angewichts o Personalfragen und der Informationsfülle

werden könnten. Erstens, ob auf diesem Weg das Auffinden von vorhandenen Informationen erfolgreicher gestaltet werden könnte als bis anhin, und zweitens, ob eine ins Gewicht fallende Reduktion des Zeitaufwandes bei der Beschaffung von Unterlagen zu erreichen ist.

Gesucht wird also etwas, das dem vollkommenen "Mädchen für Alles" gleichkäme. Für die Dokumentation hat die Technik von heute, ^{stellt uns} unter Nutzung der elektrischen Energie, Beachtenswertes aufzuweisen. Gemeint sind die elektronische Datenverarbeitung und der Computer. Nach den erforderlichen Untersuchungen im politischen Dokumentationsdienst des EPD zeichnete sich immer deutlicher die Notwendigkeit der Einführung eines modernen Systems ab, um ~~nach der anspruchsvollen Umstellungsphase~~ mit dem vorhandenen Personal das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich ^{eine} die x-fache Leistungsfähigkeit. Aus den bestehenden Informationssystemen musste als Grundlage eines ausgewählt werden, das den gegebenen Voraussetzungen am ehesten ^{benutzt werden könnte} entspricht. Als Voraussetzung ist die Computeranlage der Bundesverwaltung im Bernerhof, eine IBM 360/30, anzusehen. Von der Anschaffung einer Anlage für den politischen Dokumentationsdienst des EPD ist also nicht die Rede. Mit Fachkräften erfolgte ^{als} die Auswahl eines Systems. ^{hätte} Es handelt sich um das "Information Retrieval and Management System", kurz das IRMS. ^{in Frage} Dieses von der französischen Armee in Zusammenarbeit mit der IBM entwickelte Programmpaket ist seit Januar 1969 jedermann zugänglich. Es kann jedoch nicht ohne Ergänzungen übernommen werden. Die rein technische Seite bietet keine Schwierigkeiten; mit jenen der Aufbereitung des Materials für die Eingabe in den Computer, dem Sorgenkind jedes Informationssystems, befasste sich eine Arbeitsgruppe während eines Jahres. Die Bestrebungen sind so weit fortgeschritten, dass mit den Versuchstests auf der Computerebene begonnen werden könnte.

^{ZOB} Die Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung hat uns für einen systematischen Versuch, der sich auf das wöchentlich erscheinende politische Bulletin unseres

- 3 -

~~Dienstes beschränkt~~, grünes Licht gegeben. Die Auswahl des
 Bulletins erfolgte deshalb, weil dieses Teilgebiet unseres
 Dienstes für die kleine Arbeitsgruppe überblickbar ist und
 es als geraffte Wiedergabe der wöchentlichen politischen Bericht-
 erstattung wesentliche Bedingungen für einen eventuellen späte-
 ren Ausbau der elektronischen Datenverarbeitung erfüllt. Bezüg-
 lich des ~~Vorgehens~~ ^{erörtern über Abklärung verbindlich halten.} sind nun voneinander abweichende Auffassun-
 gen zu Tage getreten. ^{Die Bedenken o ZOB} Gegen unsere Ansicht, möglichst bald
 das vorhandene Projekt auf dessen Tauglichkeit zu prüfen, hat
 die ZOB ^{führen} Bedenken geäußert, die wir nur auf die etwas unkon-
 ventionellen Bestrebungen unsererseits zurückzuführen vermögen.
 Wir glauben aber, dass es hier ohne Pionierarbeit nicht weiter-
 geht. Der finanzielle Aufwand für die Dauer der Abklärung dürfte
 sich, soweit bis heute schätzbar, auf ca. Fr. 150'000.-- belau-
 fen, Maschinenzeit, Programmierung und Strukturierung ~~sind~~
 im genannten Betrag eingeschlossen. Selbstverständlich würden
 die aus dem Versuchsbetrieb resultierenden Erfahrungen an die
 interessierten Bundesstellen weitergegeben. Sie könnten auch
 dazu beitragen, sowohl die Praktiken der mehrfachen Ermittlung
 gleicher Daten wie auch innerhalb der Bundesverwaltung geplante
 Versuche paralleler Art vermeiden zu helfen.

Schmalz

P.S. Bei dieser Gelegenheit möchte
 ich noch darauf hinweisen, dass
 sich die Bundesanwaltschaft und
 die Nachrichtensektion des ETD
 für die Mitarbeit an unserem
 Projekt interessieren

SPK W

5.5.70 an kbs. Polver. dodis.ch/65050

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 28. April 1970

Politischer Dokumentationsdienst

Der Politische Dokumentationsdienst des EPD hat sich schon vor der im Frühjahr 1969 erfolgten Anfrage der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission intensiv mit dem Problem moderner Arbeitsmethoden beschäftigt.

Das nach den vorgenommenen Untersuchungen ausgewählte elektronische Information Retrieval and Management System (IRMS) bietet mit den erforderlichen Ergänzungen günstige Voraussetzungen, um eine wesentlich höhere Leistungskapazität hinsichtlich der Informationsauswertung und drastische Verkürzung der Suchzeit bei der Beschaffung von Unterlagen zu erreichen.

Für einen systematischen Versuch, der sich auf das politische Wochenbulletin unseres Dienstes beschränkt, hat die ZOB unter der Bedingung, dass ein Mitarbeiter des Politischen Dokumentationsdienstes für den genannten Zweck freigestellt wird, am 16. Oktober 1969 ihre schriftliche Zustimmung gegeben. Eine Arbeitsgruppe hat sich während eines Jahres mit den Fragen der Aufbereitung der Informationsträger für die Eingabe in den Computer befasst. Dabei hat es die Meinung, dass die Anlage der Bundesverwaltung benützt werden könnte. Mit den Maschinentests könnte unverzüglich begonnen werden.

Die Umstellung auf die Elektronik erfordert einen einmaligen grossen Personalaufwand. Diesbezüglich zeichnet sich eine Lösung ab, denn da auch die Nachrichtensektion des EMD am geplanten Projekt interessiert ist und aktiv mitarbeitet, bestünde im Rahmen der gesetzlichen Militärdienstleistungen prinzipiell die Möglichkeit, Dienstpflichtige aus der elektro-

nischen Datenverarbeitungsbranche anstelle von Wiederholungskursen zu diesen Vorbereitungsarbeiten anzubieten. Sollte sich jedoch dieser Plan nicht verwirklichen lassen, müsste das EPD ermächtigt werden, das für diese Arbeiten notwendige Personal vorübergehend einzustellen.

DER VORSTEHER
DES
EIDG. POLITISCHEN DEPARTEMENTES

Bern, den 18. März 1969

Sekretariat

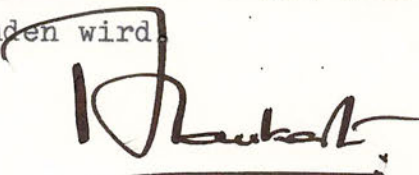
a.123.31. - BK/bz
t.170.

Notiz für Herrn Dr. Chevalier,
Sekretär der Geschäftsprüfungskommission

Kopie: Herrn Botschafter Marcuard
Fräulein Horlacher

Laut Beschluss der Geschäftsprüfungskommission vom 24. Februar 1969 wurde dem Politischen Departement zur mündlichen Beantwortung unter Ziff. 3 die Frage gestellt, ob Schweizer, die im Rahmen der technischen Hilfe längere Zeit in Entwicklungsländern tätig sind, gleichviel Militärdienst zu leisten hätten wie ihre ^{Hause} zu gebliebenen Kameraden und ob nicht ein Teil ihres Auslandsaufenthaltes als Militärdienst angerechnet werden könnte.

Darf ich Sie bitten, den Kommissionspräsidenten darauf hinzuweisen, dass für die Frage einer Kompensation von Militärdienst durch eine zivile Leistung zunächst das EMD zuständig ist. Im Grunde aber wird damit ein staatsrechtliches Problem (BV 18, 1) angeschnitten, das allenfalls vom EJPD zu behandeln wäre. Vom aussenpolitischen Gesichtspunkt aus gesehen, steht einer solchen Anrechnung eines Auslandsaufenthaltes im Dienste der technischen Zusammenarbeit m.E. nichts entgegen. - Ich beantrage, dass das EPD von der Beantwortung dieser Frage entbunden wird.



(Dr. Franz Blankart)

Der Bundesrat hat auf Wunsch der Kantone die Inkraftsetzung der Neuregelung der Militärkontrolle vom 1. Mai auf den 1. Juli 1970 verschoben.

Das Eidgenössische Politische Departement bemüht sich, auch auf dem Gebiet des Militärpflichtersatzes Vereinfachungsmassnahmen durchzusetzen.



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

a.732. - LT/hi

Bern, den 5. Januar 1970

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

An die
schweizerischen Vertretungen
im Ausland

Revision der Verordnung des Bundesrates (KV)
und der Verfügung des EMD (Vf EMD) über die
Militärkontrolle

Wir können Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass der Bundesrat am 23. Dezember 1969 der Neuregelung der Militärkontrolle zugestimmt hat. Sie tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Diese bringt in bezug auf die Auslandschweizer folgende Änderungen:

1. Dienstbüchlein: (Art. 11 KV, Art. 11 Vf EMD)

Die Auslandschweizer erhalten nur dann ein Dienstbüchlein, wenn sie sich freiwillig für den Militärdienst in der Schweiz melden, oder wenn sie ersatzpflichtig werden.

Auslandschweizern, denen kein Dienstbüchlein abgegeben wird, soll dies in einem Einlageblatt zur Matrikelkarte vermerkt werden. Das Dienstbüchlein, bzw. das Einlageblatt zur Matrikelkarte kann den Auslandschweizern schon im 18. Altersjahr abgegeben werden. Ausserdem ist das Verzeichnis über die ausgestellten Dienstbüchlein nicht mehr zu führen.

2. Meldepflicht: (Art. 18, 21, 36 KV und Art. 36 Vf EMD)

In Zukunft ist grundsätzlich nur noch der Auslandschweizer meldepflichtig, der ausgehoben und militärisch eingeteilt ist oder Militär-

./.

pflichtersatz zu bezahlen hat.

Alle übrigen Auslandschweizer sind der Meldepflicht nicht mehr unterstellt. Die Befreiung von der militärischen Meldepflicht ist in den gegebenen Fällen in das Dienstbüchlein einzutragen (Art. 36 Vf EMD).

3. Auslandsurlaub: (Art. 28 - 48 KV; Art. 4 - 9 und 43 - 57 Vf EMD)

Der Auslandsurlaub gilt in der Regel für die ganze Dauer des Aufenthaltes im Ausland. Die bis jetzt vorgeschriebene Erneuerung des Auslandsurlaubes alle zwei Jahre fällt grundsätzlich dahin.

Eine besondere Regelung gilt in bezug auf die Besatzungsmitglieder der schweizerischen Hochseeschiffe, die in der Schweiz angemeldet sind (Art. 43 - 57 Vf EMD).

4. Vorübergehender Aufenthalt in der Schweiz: (Art. 45 KV)

Stellungs- und wehrpflichtige Auslandschweizer, die sich nur vorübergehend und ohne Wohnsitz zu nehmen in der Schweiz aufhalten, sind von der Anmeldepflicht und den dienstlichen Pflichten in der Schweiz befreit, sofern dieser Aufenthalt nicht mehr als einen Monat dauert. Dauert er länger, soll ihnen auf Gesuch hin eine Dispensation von der Anmeldepflicht und den dienstlichen Obliegenheiten für die Dauer bis zu drei Monaten erteilt werden können, in besonderen Fällen noch länger.

5. Strafbestimmungen: (Art. 101 - 117 KV)

Wie schon bisher, enthält auch die neue Kontrollverordnung Strafbestimmungen. Diese wurden insofern verschärft, als die früheren Bussenansätze wegen der in den letzten Jahren eingetretenen Entwertung des Schweizerfrankens erhöht worden sind und alle Kontrollvergehen mit Busse oder mit Arrest bestraft werden können. Die Strafkompetenz in bezug auf Kontrollvergehen, die durch Auslandschweizer begangen werden, verbleibt bei den Vertretungen im Ausland. Dabei ist aber selbstverständlich, dass die Vertretungen im Ausland keine Arreststrafen aussprechen können. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung konnte gegenüber den Auslandsschweizern keine unterschiedliche Strafandrohung vorgesehen werden.

6. Uebergangsbestimmungen: (Art. 118 KV)

In den Uebergangsbestimmungen wird folgendes vorgesehen:

- a) Auslandschweizer, die bereits ein Dienstbüchlein erhalten haben und militärisch erfasst worden sind, behalten das Dienstbüchlein weiterhin als militärische Ausweisschrift.
- b) Ein vor Inkrafttreten der neuen Kontrollverordnung erteilter, zeitlich beschränkter Auslandsurlaub gilt weiterhin, ohne Rücksicht darauf, ob er erneuert wurde oder nicht. Bei sich bietender Gelegenheit sind der unbeschränkte Auslandsurlaub und in gegebenem Fall die Befreiung von den militärischen Meldepflichten im Dienstbüchlein einzutragen.
- c) Auslandschweizer, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung ohne Auslandsurlaub ins Ausland verzogen und dort Wohnsitz genommen haben und die Voraussetzungen für die Befreiung von den militärischen Meldepflichten im Ausland noch nicht erfüllen, sich aber bis zum 31. Dezember 1971 zur Bereinigung der militärischen Verhältnisse melden, kann der unbegrenzte Auslandsurlaub rückwirkend auf den 1. Januar 1970 von der zuständigen Stelle in der Schweiz erteilt werden.
- d) In den Fällen lit. b und c ist Auslandsurlaub ungeachtet allfälliger Schulden an Militärflichtersatz zu gewähren. Hat sich indessen ein Auslandschweizer, der ohne Auslandsurlaub ins Ausland verzogen ist, eines Dienstversäumnisses schuldig gemacht, kann ihm der Auslandsurlaub nur dann gewährt werden, wenn er seit seiner Ausreise aus der Schweiz schon mindestens einmal wegen eines solchen Dienstversäumnisses militärgerichtlich belangt worden ist.
- e) Auslandschweizer, die sich vor dem 31. Dezember 1971 zur Bereinigung der militärischen Verhältnisse melden, werden wegen begangener Widerhandlungen gegen die militärischen Meldevorschriften (d.h. wegen eines Kontrollvergehens) nicht bestraft.

- 4 -

7. Meldung der Todesfälle von Auslandschweizern: (Art. 40 KV)

In Zukunft haben die schweizerischen Vertretungen die Todesfälle von militärisch erfassten und noch nicht aus der Wehrpflicht entlassenen Auslandschweizern der Abteilung für Adjutantur zu melden; ebenfalls Todesfälle von solchen im Ausland gestorbenen, jedoch in der Schweiz angemeldeten Schweizerbürgern, sofern sie der Vertretung zur Kenntnis gelangen.

8. Neuregelung über die Meldung von Grenzgängern: (Art. 43 KV)

Die schweizerischen Vertretungen melden die stellungspflichtigen Grenzgänger der Abteilung für Adjutantur zuhanden des zuständigen Kreiskommandos.

Für weitere Details verweisen wir auf den Text der neuen Kontrollverordnung und der dazugehörenden Verfügung des EMD, die Ihnen sobald als möglich zugestellt werden.

In bezug auf die Abgabe der Dienstbüchlein an die Jahrgänge 1951 und jüngere kann die neue Regelung von den schweizerischen Vertretungen im Ausland bereits jetzt angewandt werden. Ein erster Vorrat von Einlageblättern zur Matrikelkarte werden Sie in Bälde erhalten; Nachbestellungen sind an die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten zu richten. Ebenso werden Sie einen ersten Vorrat von neuen Weisungen für Auslandschweizer zum Einkleben auf der zweiten Deckelseite des Dienstbüchleins erhalten (Form, 2.47; 2.48; 2.49).

Die Neuordnung wird eine wesentliche Vereinfachung des militärischen Kontrollwesens und damit eine Entlastung unserer Vertretungen im Ausland mit sich bringen.

Zum Schluss möchten wir Sie bitten, die neuen Kontrollvorschriften in einem wohlwollenden und nicht bürokratischen Geist zu handhaben. Zu Beginn werden sich ohne Zweifel einige Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften einstellen. Die Abteilung für Adjutantur des EMD steht für allfällige Auskünfte gerne zur Verfügung.

./.

- 5 -

Indem wir Ihnen für Ihre Mitarbeit und das Interesse, das Sie der Neuregelung entgegenbringen, zum voraus bestens danken, versichern wir Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
Abteilung für politische Angelegenheiten

Micheli -

Cher
ann 10.4.70
au feld. EPD ges

s.C.41.A.161.1 - FZ/an

Berne, le 9 avril 1970

Procédure devant le Tribunal d'arbitrage de Coblence
dans l'affaire de la garantie de change de l'Emprunt Young.

Les pays créanciers et le "trustee" (Banque des Règlements Internationaux) de l'emprunt international 1930 du Gouvernement allemand (emprunt Young) estiment que la Bundesschuldenverwaltung de la République fédérale d'Allemagne aurait dû augmenter ses versements au titre dudit emprunt, à la suite des deux réévaluations du deutsche mark de 1961 et de 1969, en vertu de la clause de garantie de change inscrite à l'annexe I à l'Accord de Londres du 27 février 1953 sur les dettes extérieures allemandes. L'organisme allemand précité - qui interprète cette clause d'une manière différente - s'y étant toujours refusé, la Belgique, les Etats-Unis d'Amérique, la France, et la Grande-Bretagne ont choisi de porter le litige devant le Tribunal d'arbitrage de Coblence institué par l'art. 28 de l'Accord de Londres. Le 22 octobre 1969, le Conseil fédéral a décidé que la Confédération se joindrait aux Etats susdits et a autorisé le Département politique à nommer le conseil et l'agent qui représenteront la Suisse devant le tribunal. Cette décision a été prise d'entente avec le Crédit Suisse, agent de paiement de la tranche suisse de l'emprunt, qui s'est engagé à assumer tous les frais qui pourraient résulter de la procédure, quelle qu'en soit l'issue. Le montant supplémentaire dû, pour la tranche suisse, par la Bundesschuldenverwaltung se montait déjà, à la veille de la deuxième réévaluation du Mark de 1969, selon les calculs du Crédit Suisse, à environ cinq millions de francs. En raison du nouveau changement de parité de la monnaie allemande, cette somme est encore sensiblement plus élevée aujourd'hui. Il convient de rappeler que la Confédération a déjà été partie devant le Tribunal d'arbitrage de Coblence dans l'affaire de l'Aargauische Hypothekenbank, Brugg, contre Firma Conrad Tack et Cie, Weinheim (décision du tribunal : 3.7.1958).

s.B.34.77.Tun.O. - RL - r0
s.B.34.66.Eg. O. - JH - r0

Den 9. April 1970

*am 16.4.70
von Sch. EPD ges.*

N o t i z

VAR

TUNESIEN

Prozentuale Entschädigung der schweiz. Interessen
im Zusammenhang mit den Verstaatlichungsmassnahmen

1.) VAR

In dem mit der Vereinigten Arabischen Republik getroffenen Abkommen vom 20. Juni 1964 wird die Summe der schweizerischen Vermögenswerte auf ungefähr 4 Millionen ägyptische Pfund geschätzt (ca 40 Millionen SFr.) Die VAR hat sich bereit erklärt, eine auf 65% reduzierte Entschädigung auszurichten. Vertragsdauer acht Jahre. Das Abkommen ist am 1. Okt. 1964 in Kraft getreten. Im Laufe der verfloßenen sechs Jahre wurden von der VAR bereits Werte im Betrage von ca 29 Mio SFr. vergütet. Ganz besonders angesichts der im Abkommen verankerten Transfermöglichkeit und der ägyptischerseits zugesicherten Kursgarantie, darf die getroffene Regelung der Entschädigung auf Basis von 65% in ihrer Gesamtheit als günstig betrachtet werden.

2.) TUNESIEN

Von der 1964 erfolgten Landreform wurden neun schweiz. Staatsangehörige betroffen. Für die Schätzung der in Frage stehenden Grundstücke hat die tunesische Regierung eine "Commission d'évaluation" bestimmt. Diese nahm die Schätzungen aufgrund von Expertisen von Fachleuten und den eigenen Bewertungen unserer Landsleute vor. Unsere Botschaft in Tunis hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und es gelang ihr, bedeutende Erhöhungen der tunesischen Entschädigungsanfragen zu erzielen. Ein vertraulicher Briefwechsel vom 24.7.1965 regelte die Transferfrage. Die anfallende Entschädigung in tun. Dinars konnte für Auslagen der schweiz. Experten der Technischen Zusammenarbeit verwendet werden. Dadurch konnte die Vergütung der einzelnen Entschädigungsansprüche im Gesamtbetrag von B 585'000.- in der Schweiz vorgenommen werden.

3003 Bern, den 9. September 1969

a.211 - MS/hr



An die National-Zeitung
Briefkasten
z.H. Herrn L. M ü l l e r
4002 B a s e l Postfach

Sehr geehrter Herr Müller,

Mit Schreiben vom 27. August unterbreiteten Sie uns einen Leserbrief, der sich mit der Ernennung von Herrn August LINDT zum Schweizerischen Botschafter in Indien und Nepal befasst. Sie bitten uns, dazu Stellung zu beziehen.

Um es gleich vorwegzunehmen, wir möchten nicht unterlassen, Ihnen bestens zu danken dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, uns zur Sache zu äussern.

Herr Dr. jur. und Dr. h.c. August LINDT wurde am 5. August 1905 geboren. Jenen, die den Aktivdienst mitgemacht haben, ist er als Verfasser der ausgezeichneten politischen und militärischen Uebersichtsberichte in Erinnerung, welche jeweils am Wochenende der Truppe verlesen wurden. Nach dem Kriege weilte Herr Lindt während eines Jahres als Delegierter des IKRK in Spezialmission in Berlin. Im November 1946 trat er als Presseattaché bei der Schweizerischen Gesandtschaft in London in den Dienst des Politischen Departementes. Im Februar 1953 ernannte ihn der Bundesrat zum Schweizerischen Beobachter bei den Vereinigten Nationen in New York. Während dreier Jahre (1957 - 1960) war er Hochkommissär der UNO für das Flüchtlingswesen. 1960 wurde er Botschafter in der USA, 1963 Delegierter des Bundesrates für technische Zusammenarbeit. 1966 ging er als Botschafter nach Moskau. Im vergangenen Jahr stellte ihn der Bundesrat dem IKRK zur Verfügung, um die verschiedenen Hilfsaktionen in Nigeria zu organisieren und koordinieren, worüber die schweizerische Presse ausführlich berichtete.

Herr Botschafter Lindt gehört somit seit vielen Jahren zum Mitarbeiterstab des Departementes. Seine Betrauung mit neuen Aufgaben - nachdem das Mandat in Nigeria zu Ende gegangen war - ist somit nur normal. Entgegen der Ansicht Ihres Lesers, ist Herr Lindt mit den Verhältnissen in Indien und dem Fernen Osten bestens vertraut;

bereits vor seinem Eintritt in das Departement hat er als Journalist jene Gebiete bereist; in seiner Eigenschaft als Hochkommissär für das Flüchtlingswesen, wie auch als Delegierter des Bundesrates für technische Zusammenarbeit, weilte er oft in Indien und Nepal. Im Laufe seiner diplomatischen Karriere ist er überdies mit zahlreichen indischen Persönlichkeiten in Kontakt getreten, Verbindungen, die ihm für sein neues Amt sehr zustattenkommen.

Wir hoffen, diese summarischen Angaben werden Sie und Ihren Leser überzeugen, dass der Bundesrat wohlberaten war, Herrn Lindt die Wahrung der schweizerischen Interessen in Indien anzuvertrauen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Müller, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Verwaltungsangelegenheiten
i. A. Meier